

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 9 (1919)  
**Heft:** 21  
  
**Rubrik:** [Impressum]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kinogram

Abonnements- und Annoncen-Verwaltung:

„ESCO“ A.-G., Publizitäts-, Verlags- und Handels-Gesellschaft.

WIEN VI  
Capistrangasse 4  
Telephon Nr. 7360  
Postsparkassenkonto  
157.968

**Annoncen**  $\frac{1}{4}$  Seite  $\frac{1}{2}$  Seite  
Für die Schweiz Fr. 75 Fr. 40  
Für Deutschland Mk. 100 Mk. 60  
Für einst. Oestr.-U. K. 150 K. 80  
Für d. übr. Ausl. Fr. 80 K. 45  
Kleinere Annoncen nach Vereinbar.  
Für gr. Abschl. verl. man Spez.-Off.

ZÜRICH I  
Uraniastrasse 19  
Teleph. Selma 5280  
Postcheckkonto  
VIII 4069

**Abonnements** per Jahr  
Für die Schweiz Fr. 30  
Für Deutschland Mk. 60  
Für die Gebiete des einst.  
Oesterreich-Ungarn K. 75  
Für das übrige Ausland Fr. 35

BERLIN SW 68  
Friedrichstrasse 44  
Telephon  
„Zentrum“ 9389

## Rundschau.

**Ein Kinogesetz in Amerika.** Im Quebec wurde, wie berichtet, im Abgeordnetenhaus ein Gesetz über Kinotheater eingeführt; eine Bestimmung des Gesetzentwurfes setzt das Alter für Kinobesucher von 15 auf 16 Jahre hinauf. Kinder unter 16 Jahren dürfen Lichtspieltheater nur in Begleitung der Eltern oder eines Erziehers besuchen. Vorführungen von erzieherischen, vaterländischen, Lehr- oder humoristischen Filmen dürfen Kinder jeden Alters ohne Begleitung Erwachsener besuchen.

**Ein amerikanischer Roosevelt-Film.** Ein grosser amerikanischer Film, der eine Lebensbeschreibung Roosevelts geben soll, ist im Werden begriffen. Originell dabei ist, dass die Darstellung des Expräsidenten fünf Schauspieler übernehmen werden, von denen jeder den Helden in einem geschlossenen Lebensabschnitt spielen wird.

**Ein interessanter Filmprozess um Gräfin Bernstorff.** Ein interessanter Filmprozess wurde Ende März in New York verhandelt. Eine Freundin der Gräfin Bernstorff hatte bei dem Obersten Gerichtshof in New York ein zunächst dreitägiges Verbot gegen einen Film erwirkt, der, wie sie behauptete, die Gräfin Bernstorff als „Helfershelferin“ des früheren deutschen Botschafters darstelle und sie des Mordes und der Brandstiftung beschuldigte. Sie sei eine Freundin der Gräfin, und sie und andere Freunde müssten sich gegen eine derartige Charakterisierung der Gräfin Bernstorff mit allen Mit-

widersetzen. Der Anwalt der Filmgesellschaft behauptete diesen Anschuldigungen gegenüber, der Film habe moralische Werte, die dadurch nicht aufgehoben würden, dass die Gräfin eine feindliche Ausländerin sei, dass die Namen ihrer Freunde bekannt seien, die sicherlich das Recht hätten, für die Gräfin einzutreten. Das Verbot wurde wieder aufgehoben, und jetzt hat die beklagte Filmgesellschaft die beschwerdeführende Dame auf einen Schadenersatz von 100,000 Dollars verklagt.

**Verstaatlichung der Kinos.** Wie aus Kopenhagen geschrieben wird, bereitet die dänische Regierung einen Gesetzesvorschlag vor, der die Verstaatlichung sämtlicher Lichtspieltheater bezweckt. Die Theater werden vom Staate übernommen und sollen künftig nur noch unter der Leitung eines vom Staate angestellten Beamten spielen dürfen.

**Ein Tendenzfilm für die Lösbarkeit katholischer Ehen.** Ein Monumentalfilmwerk, das für die Lösbarkeit katholischer Ehen eintritt, wird von der Elektra-Film G. m. b. H. in Berlin soeben hergestellt. Das Werk, das den Haupttitel „Der Kampf um die Ehe“ trägt, wird in Deutschösterreich zweifellos ganz besonderem Interesse begegnen. Es besteht aus zwei grossen fünfaktigen Dramen: „Wenn in der Ehe die Liebe stirbt . . .“ und „Feindliche Gatten“. Ein hervorragendes Ensemble ist für die Ausführung gewonnen. Das Manuskript stammt von dem bekannten Bühnenschriftsteller Rudolf Strauss, dem Autor der „Goldenen Schüssel“, und dem Berliner Theaterleiter Adolf Lantz.